

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

vorab per Fax: 02931 802-456

Verwaltungsgericht Arnberg
Jägerstraße 1
59821 Arnberg

14.07.2018

In der

Klage

11 K 2488/18

des Herrn Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 58638 Iserlohn,

Kläger,

gegen

die Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn, vertreten durch den
Bürgermeister,

Beklagte,

wegen

Antrag auf kostenfreie Erstellung eines Personalausweises (Gebührenbefreiung)

wird nunmehr ergänzend vorgetragen.

Der Kläger hat das Schreiben vom 13.06.2018 zur Kenntnis genommen, in dem der Beklagte den unbestimmten Rechtsbegriff der „Bedürftigkeit“ eigenmächtig „im Sinne des Personalausweisrechts“ verfremden möchte.

„Das Ermessen ist mithin nur und erst dann eröffnet, wenn der genannte Tatbestand gegeben ist. Der Tatbestand der Vorschrift ist dabei mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „bedürftig“ umschrieben, den die Personalausweisgebührenverordnung selbst nicht definiert.“

VG Potsdam, Urteil vom 07.03.2013 - VG 8 K 1064/12

Der Kläger hat Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Zunächst ist festzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Gebührenermäßigung und -befreiung unverändert weiter hin in Kraft sind.

§ 17 - Passverordnung (PassV)

Artikel 1 V. v. **19.10.2007** BGBl. I S. 2386 (Nr. 52); zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 15.02.2017 BGBl. I S. 162
Geltung ab 01.11.2007; FNA: 210-5-12 Pass-, Ausweis- und Meldewesen
8 frühere Fassungen | Drucksachen / Entwurf / Begründung | wird in 20 Vorschriften zitiert
Kapitel 4 Gebühren

§ 17 Ermäßigung und Befreiung von Gebühren

Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühren schuldet, bedürftig ist.

<http://www.buzer.de/s1.htm?a=17&g=PassV>

Bei der zitierten Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 23.11.2017, OVG 5 B3/16 handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die wesentliche Argumente außer Acht lässt.

„Angesparte Mittel seien jeweils für einen gerade entstandenen konkreten Bedarf einzusetzen, weil andere einmalige Bedarfe regelmäßig erst später anfielen; die Leistungsberechtigten hätten daher in wirtschaftlicher Vorausplanung jeweils zu entscheiden, ob und für welche nicht laufend anfallenden Bedarfe sie den Ansparbetrag einsetzten.“ (Rn 15)

http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/portal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnuber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=MWRE170008671&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint

Das OVG Berlin-Brandenburg verkennt in seiner Entscheidung, dass die Manipulation der EVS keinerlei Raum für Rücklagen lässt, wie die „Expertise Regelbedarfe 2018“ des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes realitätsnah belegt. Ähnlich sehen es Caritas und Diakonie in eigenen Datenerhebungen.



„Niemand ist so blind wie der, der nicht sehen will.“

Das Gericht führt weiter aus:

„Entsprechendes gilt für den seit dem 1. Januar 2011 ausdrücklich im Regelbedarfssatz enthaltenen Betrag von 0,25 €/Monat für Ausweisgebühren, so dass es rechtlich unerheblich ist, wie lange die Sozialhilfeempfänger bei der Passbeantragung bereits im Leistungsbezug stehen. Denn dieser Betrag ist zum einen Teil des o.g. Warenkorbes, bei dem die einzelnen Positionen austauschbar und austauschpflichtig sind.“

(Rn 36)

Das sind zwar wohlgesetzte Worte, leider ohne jeden Realitätsbezug. Während das sprichwörtliche „Salomonische Urteil“ (1. Kön 3,16-28)

https://www.schlachterbibel.de/de/bibel/1_koenige/3/16/#hl von tiefer Menschenkenntnis und weitreichender Lebens- und Alltagserfahrung zeugt, erschöpft sich der Urteilspruch vom OVG Berlin-Brandenburg in juristischen Phrasen, die nicht einmal einer Textaufgabe der Klasse 3 Grundschule standhalten wie das folgende Beispiel beweist:

SGB 2. Peter bekommt 364 € im Monat zum Überleben. Ursula verspricht ihm weitere 25 Cent zum Ansparen für einen Personalausweis.

17 € nimmt sie ihm sofort wieder weg, und kürzt sein Überlebensgeld um nochmal 20 €.

a) Michel von der Stadt meint, Peter wäre jetzt nicht mehr so arm.

Hat er Recht?

b) Wie viel Geld nimmt Ursula Peter tatsächlich weg?

Dem theoretischen Zugewinn von 0,25 €/Monat = 3,00 €/Jahr steht eine konkrete Kürzung von jährlich ca. 444,00 € gegenüber. Und so richtig es auch sein mag, dass in zehn Jahren 30,00 € für einen Personalausweis rechnerisch zusammenaddiert werden können, so gilt nach Adam Riese auch, dass in zehn Jahren Kürzungen und Statistikmanipulationen in Höhe von 4440,00 € die tatsächliche Verelendung erhöhen.

Bei solcher Faktenlage die Bedürftigkeit von Millionen Menschen zu leugnen, lässt die Entscheidung des 5. Senats als erschreckend einfältig und weltfremd erscheinen.

Ein Personalausweis gehört zweifelsfrei nicht zu den Grundbedürfnissen eines Menschen. Die tatsächliche Bedarfsdeckung umfasst Essen, Kleidung, Wohnung, Heizung und Strom. Jeder vernunftbegabte Mensch wird seine Ausgaben entsprechend ausrichten.

Mehrfach hat das Bundesverfassungsgericht die Bedarfsunterdeckung bei langlebigen Gebrauchsgütern wie Möbelverschleiß, „Weißer Ware“, und Stromkosten angemahnt. Die Bundesregierung hat die Hinweise bisher ignoriert.

„2.

Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.

3.

Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für einen darüber hinausgehenden unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen.“

„a) Art. 1 Abs. 1 GG erklärt die Würde des Menschen für unantastbar und verpflichtet alle staatliche Gewalt, sie zu achten und zu schützen (vgl. BVerfGE 1, 97 <104>; 115, 118 <152>). Als Grundrecht ist die Norm nicht nur Abwehrrecht gegen Eingriffe des Staates. Der Staat muss die Menschenwürde auch positiv schützen (vgl. BVerfGE 107, 275 <284>; 109, 279 <310>). Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil er sie weder aus seiner Erwerbstätigkeit, noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafür dem Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen. Dieser objektiven Verpflichtung aus Art. 1 Abs. 1 GG korrespondiert ein Leistungsanspruch des Grundrechtsträgers, da das Grundrecht die Würde jedes individuellen Menschen schützt (vgl. BVerfGE 87, 209 <228>) und sie in solchen Notlagen nur durch materielle Unterstützung gesichert werden kann.“ (Rn 134) BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010

„Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt (vgl. BVerfGE 87, 153 <172>; 91, 93 <112>; 99, 246 <261>; 120, 125 <155 und 166>). Wenn der Gesetzgeber seiner verfassungsmäßigen Pflicht zur Bestimmung des Existenzminimums nicht hinreichend nachkommt, ist das einfache Recht im Umfang seiner defizitären Gestaltung verfassungswidrig.“ (Rn 137)

http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html

In der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 28. Oktober 2011 auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Maria Klein-Schmeink (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) welcher Personenkreis nach Ansicht der Bundesregierung im Sinne von § 1 Absatz 6 der Verordnung über Gebühren für Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgebührenverordnung - PAuswGebV) als bedürftig anzusehen und damit von den Gebühren zu befreien sei, heißt es:

„Entsprechend der Verordnungsbegründung zu § 1 Absatz 6 PAuswGebV ist eine Gebührenermäßigung oder -befreiung zugunsten Bedürftiger zulässig. Die antragstellende Person hat hierbei die Bedürftigkeit substantiiert darzulegen. **Bedürftig ist eine Person, wenn sie Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII oder auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II hat** oder sie ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes

(BVG) in der Kriegsofopferfürsorge erhält. Gleiches gilt auch für den Fall, dass die antragstellende Person höchstens Einkünfte in dieser Höhe hat.“

Deutscher Bundestag - Drucksache 17/7584
Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 31. Oktober 2011
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 5. Senat
Entscheidungsdatum: 23.11.2017
Aktenzeichen: OVG 5 B 3.16
http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=MWRE170008671&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint

5. Senat
Vorsitzender: VRiOVG W a h l e
Beisitzer: RiOVG Dr. Beck, zugleich stellvertretender
Vorsitzender
Ri'inOVG Dr. Dithmar
RiVG Hemen
Vertreter: RiOVG Dr. Marenbach
Ri'inOVG Süchting
RiOVG Dr. Oerke

Leitsatz

- 1. Als bedürftig im Sinne von § 1 Abs. 6 PAuswGebV sind Bezieher von Regelsatzleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch grundsätzlich nicht mehr anzusehen, seit der Regelsatz ab Januar 2011 einen Betrag von 0,25 €/Monat bzw. 30,00 € bezogen auf 10 Jahre regelmäßiger Gültigkeitsdauer eines Personalausweises enthält, wobei ohne Belang ist, ob die Personalausweisgebühren aus dem Regelsatz bereits vollständig angespart werden konnten.*
- 2. Das schließt eine Bedürftigkeitsprüfung bei Vorliegen besonderer Härtegründe nicht aus.*

„Bedürftigkeit“ unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der gerichtlichen Überprüfung.

In seinem Leitsatz verneint der 5. Senat durch die Richter Wahle, Beck, Dithmar und Hemen die grundsätzliche Bedürftigkeit von Beziehern von Regelsatzleistungen. Zur Begründung verweisen die Richter auf die Einführung einer Pauschale von 0,25 €/Monat. Die Richter Wahle, Beck, Dithmar und Hemen tragen im Wesentlichen vor, dass 3,00 € plus im Jahr die Bedürftigkeit abwenden.

Sträflich unberücksichtigt lassen die Richter jedoch, dass mit der theoretischen Einführung einer Personalausweispauschale erhebliche praktische Kürzungen vollstreckt wurden. Die Veränderung der Referenzgruppe in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 20% auf 15% und die ersatzlose Streichung der Pauschalen für Alkohol und Nikotin vergrößern die Bedürftigkeit tatsächlich erheblich. Dazu

kommt nach, dass z.B. den erheblichen Preissteigerungen bei Strom nicht ausreichend Rechnung getragen wurde.

Während die Richter Wahle, Beck, Dithmar und Hempen über theoretische 0,25 €/Monat plus die Bedürftigkeit aushebeln wollen, vergessen sie, die realen Kürzungen gegenzurechnen. Die Kürzungen schlagen nachweislich mit ca. 40,00 €/Monat zu Buche.

Dem theoretischen Zugewinn von 3,00 €/Jahr steht eine konkrete Kürzung von ca. 480,00 € gegenüber.

Der Klageführer hat bereits vorgetragen und nachgewiesen, dass er bereits durch die Anschaffung einer Kühlkombination Vorschussleistungen für elementar notwendige Gebrauchsgüter investieren musste. Das Gerät wird 24 Stunden am Tag genutzt, ein Personalausweis so gut wie nie.

Beiliegend übersende ich noch Jahresabrechnungen des Stromversorgers, die nachweisen, dass auch hier regelmäßig doppelt so hohe Kosten anfallen, als der Regelsatz vorsieht.

Zum Dritten wäre die Anschaffung einer neuen Brille dringend geboten, die derzeit noch nicht vorfinanziert werden kann.

Weitaus Realitätsbezogener argumentiert das VG Darmstadt.

„Bei der vorzunehmenden Neuentscheidung über den Antrag der Klägerin wird die Behörde zu berücksichtigen haben, dass es sich bei dem Betrag von 25 Cent um keinen „Ansparungsbetrag“ handelt. Wäre es so, gäbe es frühestens 9 ½ Jahre nach Inkrafttreten der Neuregelung des Regelbedarfssatzes, also erst Mitte 2019, die ersten SGB-II-Leistungsempfänger, denen - durchgehender Leistungsbezug vorausgesetzt - ein entsprechend „angesparter“ Betrag zur Bestreitung der Kostendes Personalausweises zur Verfügung stünde.“

VG Darmstadt, 30.09.2013 - 5 K 1497/12.DA

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Expertise Regelbedarfe 2018.

Herleitung und Bestimmung der Regelbedarfe in der Grundsicherung

[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/0fc22f7b31106cecc125827b0029807a/\\$FILE/Expertise_Regelbedarfe-2018.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/0fc22f7b31106cecc125827b0029807a/$FILE/Expertise_Regelbedarfe-2018.pdf)

<https://www.verbraucherzentrale.nrw/presse-meldungen/presse-nrw/hartzivdeckungsluecke-bei-strom-groesser-als-oft-angenommen-26912>

Monitor: Regelsatz zu gering - Hartz IV wird kleingerechnet

<https://www.tagesschau.de/inland/hartz-vier-regelsatz-101.html>

Textaufgaben Klasse 3 Grundschule - Beispiele im Zahlenraum 1-100 (500)

Jahresabrechnungen Haushaltsstrom 2016 & 2017

Infos

Der unbestimmte Rechtsbegriff

https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/OEF005/Andrea_Verwaltungsrecht_/Fall_5/D_Unbestimmter_Rechtsbegriff.pdf

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I

Artikel 1 G. v. 18.06.2009 BGBl. I S. 1346 (Nr. 33); zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 18.07.2017 BGBl. I S. 2745

Geltung ab 01.11.2010, § 21 gilt ab 01.05.2010; FNA: 210-6 Pass-, Ausweis- und Meldewesen

12 frühere Fassungen | Drucksachen / Entwurf / Begründung | wird in 121

Vorschriften zitiert

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl109s1346.pdf%27%5D1531376873237

Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis
(Personalausweisgesetz - PAuswG)

<https://www.buzer.de/gesetz/8806/index.htm>

Bundesgesetzblatt

19.12.1950 1. Fassung

bgbl150s0807_99.pdf

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl150s0807.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl150s0807.pdf%27%5D__1531377744360

Bundesgesetzblatt

21.04.1986 2. Fassung

bgbl186s0548_9805.pdf

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl186s0548.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl186s0548.pdf%27%5D__1531377754294

VG_Potsdam_Urteil_vom_07.03.2013_VG_8_K_1064_12.pdf

Bedarfsunterdeckung: Strom, Miete

Verweis auf Darlehen ist pervers. Überschuldung, Folgekosten

Verfügbarkeit Existenzminimum

